



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. April 1997

NR.

796

BONINGEN: Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Boningen** unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan **Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan für die Kiesgrube „Hausenmühle“, genehmigt mit RRB Nr. 224 vom 28. Januar 1986, regeln nebst anderen Planinhalten die Wiederherstellung und den Aufschub der Wiederherstellung. Neu soll die Wiederherstellung durch definitive Termine geregelt werden, so dass die Bestimmung zum Aufschub der Wiederherstellung entfällt, d.h. in den Sonderbauvorschriften gestrichen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. November bis zum 27. Dezember 1996. Gegenstand der öffentlichen Auflage war nur die Änderung der Sonderbauvorschriften. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung der Sonderbauvorschriften am 30. Januar 1997.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“ der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Boningen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) (TS/nf)

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Expl. Vorschriften (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\RRBIOLTE\82ÄNDSBV.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4618 Boningen, mit 1 gen. Expl. Vorschriften (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4618 Boningen

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Boningen: Genehmigung Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“)



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Januar 1993

NR. 265

BONINGEN: Zonen- und Gestaltungsplan "Hausenmühle" für GB Nr. 262 (Gussasphalt - Aufbereitungsanlage) / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde **Boningen** unterbreitet dem Regierungsrat **den Zonen- und Gestaltungsplan "Hausenmühle"** zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan beinhaltet die Abänderung des mit RRB Nr. 224 vom 28. Januar 1986 genehmigten Gestaltungsplan Kiesgrube "Hausenmühle". Im neuen Plan soll der Bereich für die Gussasphalt-Aufbereitungsanlage planerisch konkretisiert und vom Gestaltungsplan Kiesgrube abgelöst werden. Sonderbauvorschriften bestimmen über die Sicherstellung des Betriebes der Gussasphalt-Aufbereitungsanlage der Firma O. Aeschlimann AG sowie deren Sanierung auf den neusten Stand der Technik.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1. Oktober 1992 bis zum 30. Oktober 1992. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Zonen- und Gestaltungsplan "Hausenmühle" am 12. November 1992.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Gestaltungsplan "Hausenmühle" der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum **31. März 1992** noch 1 Planexemplar zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Boningen:

Genehmigungsgebühr: **Fr. 800.--** (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: **Fr. 23.--** (Kto. 2020-435.00)

Fr. 823.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) TS/PM
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Umweltschutz
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Kreisforstamt VI, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plan (folgt
später), Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4618 Boningen
Frey + Gnehm AG, Leberngasse 1, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Boningen: Zonen- und Gestaltungsplan "Hausen-
mühle für GB Nr. 262 (Gussasphalt-
Aufbereitungsanlage) / Genehmigung

**Amt für Umwelt**

Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 93
Telefax 032 627 24 47
afu@bd.so.ch

Kantonales Amt für Raumplanung
E 21. Nov. 2002
TS

IIIIII KANTON **solothurn**

Bewilligung zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage (KAV)

- Bewilligung für einen Sammel- und Aufbereitungsplatz für Ausbaupasphalt
- Ablauf der Bewilligung: 31. 12 2003

Aeschlimann AG**Sammel- und Aufbereitungsplatz für Ausbaupasphalt****Allgemeines**Bewilligungs-Nr.: **16 / 2002**Ausgestellt am: **18.11.2002**

VVS-Betriebs-Nr.:

Bewilligung für: **Sammel- und Aufbereitungsplatz
für Ausbaupasphalt**Bewilligungsempfänger: **Aeschlimann AG**Kontaktperson: **H. Aeschlimann**Tel.-Nr.: **062 212 77 77**Postadresse: **Ringstrasse 1**Ort / PLZ: **4600 Olten**Tel.-Nr. Geschäft: **062 212 77 77**Standort Anlage: **Fulenbachstrasse**Ort / PLZ: **4618 Boningen**Grundeigentümer **Aeschlimann AG**Grundstück **GB Nr. 262**Gewässerschutzbereich: **A**

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober, 1983 (USG, SR814.01)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR814.015) vom 10. Dezember 1990
- Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 (GSchG, SR814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR814.201)
- Luftreinhalteverordnung (LRV)
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO § 5, BGS712.912)
- Kant. Verordnung über die Abfälle (KAV §§ 9, 21, 22, 30, BGS812.52) vom 26.2.92
- Kantonale Richtlinie für Aushub und Recyclingbaustoffe, 2001
- Richtlinie über die Verwertung mineralischer Bauabfälle, BUWAL 1997.

Gesuchsunterlagen und Grundlagen

- Zonen- und Gestaltungsplan "Hasenmühle" (Gussasphalt-Aufbereitung) mit Sonderbauvorschriften, RRB Nr. 265 vom 18. Januar 1993.
- Entwässerungskonzept vom 4. Oktober 2002 und Stellungnahme AfU vom 24. 10.02.
- Besprechung zwischen Firma Aeschlimann AG und AfU vom 6. November 2002 (siehe auch Auflagen unter Kapitel 6.1 dieser Bewilligung).

1. Bewilligung für den Betrieb einer Abfallanlage

Der Aeschlimann AG, Olten wird unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen die "Bewilligung für den Betrieb eines Sammel- und Aufbereitungsplatz für Ausbausphalt" auf GB Nr. 262 in Boningen erteilt.

2. Raumplanerische Voraussetzungen

Der Betrieb befindet sich im rechtsgültigen Gestaltungsplan "Hasenmühle" mit den entsprechenden Sonderbauvorschriften.

Die jährliche Kapazität der Anlage darf **die 1'000 t behandelte Abfälle nicht überschreiten**. Als Abfall gilt der angenommene Ausbausphalt aus dem Rückbau von Strassen. Reste von Gussasphalt aus der Produktion in der eigenen Anlage, welche direkt wiederverwertet werden können, gelten nicht als angenommene Abfälle.

Die Annahme von anderen Abfällen (z.B. Beton, Mischabbruch, usw.) oder die Verwendung des Platzes zu weiteren Zwecken (Herstellung von Recyclingbaustoffen zum direkten Verkauf) sind ohne Anpassung des GP (allenfalls mit UVP bei Umschlagsmengen >1'000t/Jahr) nicht erlaubt.

3. Annahme von Sonderabfällen

Die Annahme von Sonderabfällen ist untersagt.

4. Betrieb

- 4.1 Zur Anlieferung werden Materialien der Mulden M1 (Einmaterial-Recyclingbaustoffe) bzw. folgende Abfallarten zugelassen:

- **Ausbauasphalt**

Bemerkung zum Ausbausphalt:

Als Bindemittel für die Herstellung von Gussasphalt werden ausschliesslich Bitumen verwendet. Teerhaltiger (PAK-haltig) Ausbausphalt wird nicht verarbeitet, sondern dem Belagswerk Boningen, Boningen abgegeben.

- 4.2 Die Eingangskontrolle und die Ausgangskontrolle müssen durch eine kompetente Fachperson gewährleistet sein.
- 4.3 Für jede Anlieferung oder Abgabe von Bauabfälle ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben auszufüllen:
 - Art des Abfallmaterials / Recyclingbaustoffe
 - Liefermenge
 - Herkunft der Materialien
 - Empfänger der abgeführten Materialien
 - Transporteur / Lieferfirma / Baufirma
 - Die Lieferscheine sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem AfU vorzuweisen.
- 4.4 Die angelieferten mineralischen Bauabfälle sind bei der Annahme zu kontrollieren. Anlieferungen mit verschmutzten oder mit Fremdmaterialien durchsetzten Abfälle sind zurückzuweisen.
- 4.5 Die Verarbeitung der Materialien erfolgt mittels mobiler Brechanlage.
- 4.6 Aussortierte Abfallfraktionen (Metalle, Organisches, usw.) sind in separaten Mulden zu sammeln und einer entsprechenden Entsorgung/Verwertung zuzuführen.
- 4.7 Der aufbereitete Recyclingbaustoff wird an den dafür vorgesehenen Standorten zwischengelagert und regelmässig verwertet.

5. Produkte: Art, Qualität und Verwertung

- 5.1 Erstellt Produkte / Anwendungsbereich:
 - Recyclingmaterial für die Herstellung von Gussasphalt im eigenen Werk (Einsatz in gebundener Form).
- 5.2 Das Produkt muss jährlich untersucht werden. Das Prüfprogramm wird vom AfU festgelegt.
- 5.3 Beim Verkauf der Produkte sind die Eigenschaften des Materials und die möglichen Anwendungsbereiche auszuweisen (Deklarationspflicht).
- 5.4 Das AfU behält sich vor, die Möglichkeiten einer weitergehenden Trennung und/oder Verwertung von Abfällen überprüfen zu lassen (TVA Art. 12).

6. Gewässerschutz, Immissionen

- 6.1 Eine Platzbefestigung mit Abwassersammlung sowie eine Abwasseraufbereitung sind erforderlich. Die Platzbefestigung ist bereits erstellt. Die Entwässerung erfolgt gemäss dem eingereichten Bericht der Fa. Aeschlimann vom 4. Oktober 2002. Es sind, wie am 6. November 2002 vor Ort besprochen folgende Projektänderungen vorzunehmen:
 - Das Becken ist dicht auszubilden um eine direkte Versickerung in den Untergrund zu verhindern.
 - Das Absetzbecken ist mit baulichen Massnahmen (Trennwände im Einlauf und

Auslauf) als Oelabscheider auszubilden.

- Im Auslauf des Absetzbeckens ist ein Notfallschieber einzubauen.
- Die bestehende alte Meteorwasserleitung in die Aare ist mittels Kanalfernsehen auf ihren Zustand zu überprüfen.

Die obenerwähnten baulichen Anpassungen des Platzes sind bis **spätestens Ende Juni 2003** zu realisieren.

- 6.2 Der Betrieb hat sich an die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zu halten. Durch den Betreiber der Anlage muss sichergestellt werden, dass die in die Aare eingeleiteten Abwässer den Anforderungen gemäss der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 entsprechen.
- 6.3 Der Betrieb hat sich an die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss der Lärmschutzverordnung (LSV, Anhang 6) zu halten.
- 6.4 Der Betrieb hat sich an die Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (LRV) zu halten. Staubimmissionen sind mittels geeigneter Vorkehrungen zu verhindern.
- 6.5 Falls erforderlich kann das AfU entsprechende Wasseranalysen, Lärm- und Staubbmessungen zu Lasten des Betriebs anordnen.

7. Mitteilungspflicht, Berichterstattung

Dem AfU muss jährlich ein Bericht über den Betrieb der Anlage zugestellt werden (es genügt auch der Bericht der jährlichen ARV/FSK-Inspektion). Dieser enthält Angaben über die Materialbilanzierung, insbesondere:

- Menge des angelieferten Materials.
- Entsorgungsnachweis: Menge der allfällig anderswo entsorgten Materialien und Angabe der Entsorgungsstellen (Abfallverwertungsanlagen, Verbrennungsanlagen, Deponien, etc.).
- Grösse des Materiallagers.

8. Überwachung

- 8.1 Der Betrieb sorgt für die Eigen- und Fremdüberwachung gemäss den Richtlinien für Aushub und Recyclingbaustoffe. Dies beinhaltet insbesondere die Prüfung der hergestellten Produkte durch eine unabhängige Prüfstelle und die Deklarationspflicht für die hergestellten Produkte (cf. Punkt 5.2) sowie die jährliche Berichterstattung an das AfU (Punkt 7).
- 8.2 Gestützt auf Art 43 USG und § 26. KAV kann der Kanton Vollzugsaufgaben an Private übertragen. Der Kanton hat mit einer Vereinbarung dem ARV/FSK-Inspektorat (Inspektorat des Abbruch-, Aushub- und Recycling-Verband Schweiz und des Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies) die Kontrolle der Baumaterial-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen übertragen. Die Kosten für die Kontrolle werden vom Betrieb getragen (§ 40 Bst. d Gebührentarif) und sind im Rahmen einer Vereinbarung zwischen AfU und ARV/FSK für alle Betriebe einheitlich festgelegt.
- 8.3 Das Inspektorat besucht mindestens einmal im Jahr den Betrieb (in der Regel nach Voranmeldung, aber auch unangemeldet). Dem Inspektorat ist die Einsicht in die Aufzeichnung der Eigenüberwachung zu gewährleisten.
- 8.4 Nicht behobene Beanstandungen im Rahmen des ARV/FSK-Inspektorats werden vom Amt für Umwelt separat verfügt.

9. Allgemeine Bedingungen

- 9.1 Diese Betriebsbewilligung ist auf dem 31. Dezember 2003 befristet. Für die definitive Betriebsbewilligung ist ein entsprechendes Gesuch erforderlich (siehe Punkt 11).
- 9.2 Die Bewilligung gilt nur für den Bewilligungsempfänger Aeschlimann AG, Olten und ist nicht übertragbar. Bei einer allfälligen Handänderung des Betriebes erlischt die Bewilligung und es ist ein neues Gesuch beim AfU einzureichen.
- 9.3 Das AfU kann die Bewilligung jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränken oder entziehen, wenn der Bewilligungsnehmer trotz schriftlicher Mahnung und innerhalb angesetzter, angemessener Frist den vorgeschriebenen Zustand nicht wiederherstellt. Dies trifft insbesondere zu, wenn:
- die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
 - Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden;
 - Termine zur Sanierung nicht eingehalten werden;
 - Auflagen und Bedingungen anderer Amtsstellen und Institutionen nicht eingehalten sind;
 - gegen Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung verstossen werden.
- 9.4 Ebenso kann die Bewilligung abgeändert werden, wenn sich neue Gesichtspunkte bzw. neue Erkenntnisse ergeben oder wenn die gesetzlichen Anforderungen an die umweltgerechte Behandlung von bestimmten Abfällen ändern.
- 9.5 Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen usw., notwendig sein, so werden diese Aufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.6 Der Bewilligungsempfänger haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge der unsachgemässen Handhabungen an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Boningen oder Dritter entstehen.
- 9.7 Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Kanton gegen Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehende Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 9.8 Vorbehalten bleiben Bedingungen und Auflagen von weiteren Amtsstellen und Institutionen, wie Arbeitsinspektorat, SUVA, Gebäudeversicherung etc.

10. Finanzielle Sicherstellung

Für den Betrieb eines Sammel- und Aufbereitungsplatzes für Ausbauasphalt wird auf eine Sicherheitsleistung im Sinne vom § 5 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer verzichtet. Das AfU behält sich das Recht vor, bei geänderten Rahmenbedingungen eine allfällig nötige finanzielle Sicherstellung zu verlangen.

11. Definitive Betriebsbewilligung: Zusammenfassung

Die definitive Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- Ein Gesuch um eine definitive Betriebsbewilligung 2 Monate vor Ablauf der befristeten Bewilligung eingereicht ist.
- Die Haufen Ausbauasphalt auf dem befestigten und entwässerten Platz gelagert sind.
- Die Entwässerung fertig erstellt ist.

- Die jährliche Inspektion durch den ARV/FSK erfolgreich abgelaufen ist und die jährliche Berichterstattung stattgefunden hat.
- Die Materialprüfungen gemäss Pkt. 5 erfolgt sind.
- Die weiteren allgemeinen Auflagen gemäss den Punkten 1-10 erfüllt sind.

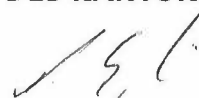
12. Gebühr

Der Bewilligungsempfänger hat für die Bewilligung und für die Auslagen eine Gebühr von **Fr. 450.--** zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung mit beiliegender Rechnung zugunsten Konto Nr. 6040.431.00/513/220 zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**AMT FÜR UMWELT
DES KANTONS SOLOTHURN**



M. Egli
Chef Amt für Umwelt

Verteiler:

- Aeschlimann AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten
- Amt für Umwelt, Ro, Pi, GS, Rechnungsführer
- Amt für Raumplanung, Thomas Steinbeck
- Baukommission der Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen
- Sekretariat ARV/FSK-Inspektorat, Gerbegasse 10, 8302 Kloten